

girocard [Debitkarte]

Bedingungen und Preis- und Leistungsverzeichnis

Alle Angaben gelten bis auf Weiteres.

Inhaltsverzeichnis

Bedingungen und Preis- und Leistungsverzeichnis für die girocard [Debitkarte]

Allgemeine Informationen	3
Bedingungen für die girocard [Debitkarte]	3
Preis- und Leistungsverzeichnis	9

ING-DiBa AG
Alle Angaben gelten bis auf Weiteres.

Die für Telekommunikation anfallenden Kosten sind bei Ausweis der jeweiligen Rufnummern angegeben. Zusätzliche Telekommunikationskosten der ING-DiBa AG fallen nicht an.

Allgemeine Informationen

Allgemeine vorvertragliche Informationen für den im Fernabsatz abzuschließenden Vertrag über die Nutzung der girocard [Debitkarte]

1.

Name und Anschrift der ING-DiBa AG

ING-DiBa AG
Theodor-Heuss-Allee 2
60486 Frankfurt am Main
Telefon: 069 / 50 50 90 69, E-Mail: info@ing.de
(nachfolgend „ING“)

2.

Gesetzlich Vertretungsberechtigte der ING-DiBa AG

Vorstand: Nick Jue (Vorsitzender), Michael Clijdesdale, Eddy Henning, Sigrid Kozmiansky, Daniel Llano Manibardo, Dr. Ralph Müller

3.

Hauptgeschäftstätigkeit der ING-DiBa AG

Gegenstand des Unternehmens ist der Betrieb von Bankgeschäften aller Art – mit der Ausnahme von Investmentgeschäften – sowie den damit zusammenhängenden Handelsgeschäften aller Art.

4.

Zuständige Aufsichtsbehörden

Europäische Zentralbank, Sonnemannstraße 20, 60314 Frankfurt am Main, Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht, Graurheindorfer Straße 108, 53117 Bonn, und Marie-Curie-Straße 24-28, 60439 Frankfurt am Main (Internet: www.bafin.de).

Die ING-DiBa AG wird bei der BaFin unter BAKNR 100088 geführt.

5.

Eintragung (der Hauptniederlassung) im Handelsregister

Amtsgericht Frankfurt HRB 7727

6.

Umsatzsteueridentifikationsnummer

DE114103475

7.

Mindestlaufzeit des Vertrags

Eine Mindestlaufzeit des Vertrags besteht nicht.

8.

Anwendbares Recht/Gerichtsstand

Für die Geschäftsbeziehung zwischen dem Kunden und der ING gilt deutsches Recht. Die ING legt das Recht der Bundesrepublik Deutschland auch der vorvertraglichen Beziehung zugrunde. Es gibt keine vertragliche Gerichtsstandsklausel.

9.

Informations- und Vertragssprache/Vertragstext

Maßgebliche Sprache für dieses Vertragsverhältnis und die Kommunikation zwischen dem Kunden und der ING während der Laufzeit des Vertrags ist Deutsch. Die Geschäftsbedingungen stehen ausschließlich in deutscher Sprache zur Verfügung. Dem Kunden steht das Recht zu, während der Vertragslaufzeit jederzeit die Übermittlung dieser Vertragsbedingungen in Textform zu verlangen.

10.

Leistungsvorbehalt

Es gibt keinen Leistungsvorbehalt, außer dieser ist ausdrücklich vereinbart.

Bedingungen für die girocard [Debitkarte]

Garantierte Zahlungsformen

I.

Geltungsbereich

Die von der ING ausgegebene girocard ist eine Debitkarte (im Folgenden „Karte“ genannt). Der Karteninhaber kann die Karte, soweit diese entsprechend ausgestattet ist, für folgende Zahlungsdienste nutzen:

1.

In Verbindung mit der persönlichen Geheimzahl (PIN) in deutschen Debitkartensystemen

(1) Zur Bargeldauszahlung an Geldautomaten im Rahmen des deutschen Geldautomatensystems, die mit dem girocard-Logo gekennzeichnet sind.

Die Bargeldauszahlung an Geldautomaten ist ab der im Preis- und Leistungsverzeichnis ausgewiesenen Betragshöhe möglich (Mindestabhebebetrag). Liegt der auf dem Konto verfügbare Geldbetrag unter dem Mindestabhebebetrag, kann der Kunde auch geringere Beträge abheben.

(2) Zum Einsatz bei Handels- und Dienstleistungsunternehmen an automatisierten Kassen im Rahmen des deutschen girocard-Systems, die mit dem girocard-Logo gekennzeichnet sind („girocard-Terminals“).

(3) Zum Aufladen der GeldKarte an Ladeterminals, die mit dem Geld-Karte-Logo gekennzeichnet sind.

(4) Zum Aufladen eines Prepaid-Mobilfunk-Kontos, das ein Mobilfunknutzer bei einem Mobilfunkanbieter unterhält, an einem Geldautomaten, sofern der Geldautomatenbetreiber diese Funktion anbietet und der Mobilfunkanbieter an dem System teilnimmt.

2.

In Verbindung mit der persönlichen Geheimzahl (PIN) in fremden Debitkartensystemen

(1) Zur Bargeldauszahlung an Geldautomaten im Rahmen eines fremden Geldautomatensystems, soweit die Karte entsprechend ausgestattet ist.

(2) Zum Einsatz bei Handels- und Dienstleistungsunternehmen an automatisierten Kassen im Rahmen eines fremden Systems, soweit die Karte entsprechend ausgestattet ist.

(3) Zum Aufladen eines Prepaid-Mobilfunk-Kontos, das ein Mobilfunknutzer bei einem Mobilfunkanbieter unterhält, an dem Geldautomaten eines fremden Systems, sofern der Geldautomatenbetreiber diese Funktion anbietet und der Mobilfunkanbieter an dem System teilnimmt. Die Akzeptanz der Karte im Rahmen eines fremden Systems erfolgt unter dem für das fremde System geltenden Akzeptanzlogo.

3.

Ohne Einsatz der persönlichen Geheimzahl (PIN)

(1) Zum kontaktlosen Einsatz bei Handels- und Dienstleistungsunternehmen, an automatisierten Kassen im Rahmen des deutschen girocard-Systems, die mit dem girocard-Logo gekennzeichnet sind, bis zu dem von der ING bestimmten Höchstbetrag pro Bezahlvorgang, soweit an den automatisierten Kassen für den jeweiligen kontaktlosen Einsatz nicht die Eingabe einer PIN verlangt wird.

(2) Zum kontaktlosen Einsatz bei Handels- und Dienstleistungsunternehmen an automatisierten Kassen im Rahmen von fremden Debitkartensystemen bis zu dem von der ING bestimmten Höchstbetrag pro

Bezahlvorgang, soweit an den automatisierten Kassen für den jeweiligen kontaktlosen Einsatz nicht die Eingabe einer PIN verlangt wird. Die Akzeptanz der Karte im Rahmen eines fremden Systems erfolgt unter dem für das fremde System geltenden Akzeptanzlogo.

(3) Als GeldKarte zum bargeldlosen Bezahlen an automatisierten Kassen des Handels- und Dienstleistungsbereichs im Inland, die mit dem GeldKarte-Logo gekennzeichnet sind (GeldKarte-Terminals).

(4) Zum Bargeldeinzahlen an Geldautomaten der ING mit Einzahlfunktion.

(5) Außerhalb der Erbringung von Zahlungsdiensten und ohne dass mit der Funktion eine Garantie der ING verbunden ist, als Speichermedium für Zusatzanwendungen

- der ING nach Maßgabe des mit der ING abgeschlossenen Vertrags (bankgenerierte Zusatzanwendung) oder
- eines Handels- und Dienstleistungsunternehmens nach Maßgabe des vom Karteninhaber mit diesem abgeschlossenen Vertrags (unternehmensgenerierte Zusatzanwendung).

4.

Nutzungsmöglichkeit

(1) Karten, die dem Karteninhaber vor dem 01.07.2023 herausgegeben wurden, sind mit der GeldKarten-Funktion bis maximal zum 31.12.2024 und mit der Maestro-Funktion bis maximal zum 31.12.2027 ausgestattet.

(2) Karten, die ab dem 01.07.2023 herausgegeben werden, werden weder die GeldKarten-Funktion noch die Maestro-Funktion beinhalten. Dies gilt für Ersatz- oder Folgekarten für bestehende Karteninhaber sowie für erstmalig bestellte girocards für neue Karteninhaber.

II.

Allgemeine Regeln

1.

Ausgabe der Karte

Die Karte kann als physische Karte oder als digitale Karte zur Speicherung auf einem mobilen Endgerät ausgegeben werden. Diese Vereinbarungen gelten für beide Kartenformen gleichermaßen, es sei denn, es ist ausdrücklich etwas anderes geregelt. Für die digitale Karte gelten ergänzend gesondert mit der ING vereinbarte Nutzungsbedingungen für die digitale Karte.

2.

Karteninhaber und Vollmacht

Die Karte gilt für das darauf angegebene Girokonto. Sie kann nur auf den Namen des Kontoinhabers oder einer Person ausgestellt werden, der der Kontoinhaber eine Vollmacht erteilt hat. Wenn der Kontoinhaber die Vollmacht widerruft, ist er dafür verantwortlich, dass die an den Bevollmächtigten ausgegebene Karte an die ING zurückgegeben wird. Die ING wird die Karte nach Widerruf der Vollmacht für die Bargeldauszahlungen und automatisierten Kassen sowie für die Aufladung der GeldKarte elektronisch sperren. Eine Sperrung einer unternehmensgenerierten Zusatzanwendung kommt nur gegenüber dem Unternehmen in Betracht, das die Zusatzanwendung in den Chip der Karte eingespeichert hat, und ist nur dann möglich, wenn das Unternehmen die Möglichkeit zur Sperrung seiner Zusatzanwendung vorsieht. Die Sperrung einer bankgenerierten Zusatzanwendung der ING kommt nur gegenüber der ING in Betracht und richtet sich nach dem mit der ING abgeschlossenen Vertrag. Solange die Rückgabe der Karte nicht erfolgt ist, besteht die Möglichkeit, dass sie weiterhin zum Verbrauch der noch in der GeldKarte gespeicherten Beträge verwendet wird. Auch eine Nutzung der auf der Karte gespeicherten Zusatzanwendungen ist weiterhin möglich.

3.

Finanzielle Nutzungsgrenze

Die Nutzungsgrenzen für Bargeldauszahlungen mittels Karte von einem Geldautomaten und/oder Terminal zum Bezahlen von Waren und Dienstleistungen mit PIN-Eingabe ergeben sich aus dem Preis- und Leistungsverzeichnis. Der Karteninhaber darf Verfügungen mit seiner Karte nur im Rahmen des Kontoguthabens oder einer vorher für das Girokonto eingeräumten Kontoüberziehung [Dispokredit] gemäß den täglichen und wöchentlichen Verfügungsgrenzen vornehmen. Auch wenn der Karteninhaber diese Nutzungsgrenze bei seinen Verfügungen nicht einhält,

ist die ING berechtigt, den Ersatz der Aufwendungen zu verlangen, die aus der Nutzung der Karte entstehen. Die Buchung solcher Verfügungen auf dem Girokonto führt zu einer geduldeten Kontoüberziehung.

4.

Umrechnung von Fremdwährungsbeträgen

Nutzt der Karteninhaber die Karte für Verfügungen, die nicht auf Euro lauten, wird das Girokonto gleichwohl in Euro belastet. Die Bestimmung des Kurses bei Fremdwährungsgeschäften ergibt sich aus dem Preis- und Leistungsverzeichnis. Eine Änderung des in der Umrechnungsregelung genannten Referenzwechsellurses wird unmittelbar und ohne vorherige Benachrichtigung des Kunden wirksam.

5.

Rückgabe der Karte

Die Karte bleibt im Eigentum der ING. Sie ist nicht übertragbar. Die Karte ist nur für den darauf angegebenen Zeitraum gültig. Mit Aushändigung der neuen Karte, spätestens aber nach Ablauf der Gültigkeit der alten Karte ist die ING berechtigt, die alte Karte zurückzuverlangen beziehungsweise die Löschung der digitalen Karte zu verlangen oder selbst zu veranlassen. Endet die Berechtigung, die Karte zu nutzen, vorher (z.B. durch Kündigung der Kontoverbindung oder des Kartenvertrags), so hat der Karteninhaber die Karte unverzüglich an die ING zurückzugeben beziehungsweise die digitale Karte zu löschen. Ein zum Zeitpunkt der Rückgabe noch in der GeldKarte gespeicherter Betrag wird dem Karteninhaber erstattet. Auf der Karte befindliche unternehmensgenerierte Zusatzanwendungen hat der Karteninhaber bei dem Unternehmen, das die Zusatzanwendung auf die Karte aufgebracht hat, unverzüglich entfernen zu lassen. Die Möglichkeit zur weiteren Nutzung einer bankgenerierten Zusatzanwendung richtet sich nach dem Vertragsverhältnis zwischen dem Karteninhaber und der ING.

6.

Sperre und Einziehung der Karte

(1) Die ING darf die Karte sperren und den Einzug der Karte (z.B. an Geldautomaten) veranlassen beziehungsweise die Löschung der digitalen Karte verlangen oder diese selbst veranlassen,

- wenn sie berechtigt ist, den Kartenvertrag aus wichtigem Grund zu kündigen,
- wenn sachliche Gründe im Zusammenhang mit der Sicherheit der Karte dies rechtfertigen oder
- wenn der Verdacht einer nicht autorisierten oder betrügerischen Verwendung der Karte besteht.

Darüber wird die ING den Kontoinhaber unter Angabe der hierfür maßgeblichen Gründe möglichst vor, spätestens jedoch unverzüglich nach der Sperre unterrichten. Die ING wird die Karte entsperren oder diese durch eine neue Karte ersetzen, wenn die Gründe für die Sperre nicht mehr gegeben sind. Auch hierüber unterrichtet sie den Karteninhaber unverzüglich.

(2) Zum Zeitpunkt der Einziehung noch in der GeldKarte gespeicherte Beträge werden dem Karteninhaber erstattet.

(3) Befindet sich auf der Karte für das Internetbanking ein TAN-Generator oder eine Signaturfunktion, so hat die Sperre der Karte auch eine Sperrung des Internetbanking-Zugangs zur Folge.

(4) Hat der Karteninhaber auf einer eingezogenen Karte eine Zusatzanwendung gespeichert, so hat der Einzug der Karte zur Folge, dass er die Zusatzanwendung nicht mehr nutzen kann. Zum Zeitpunkt der Einziehung in der Karte gespeicherte unternehmensgenerierte Zusatzanwendungen kann der Karteninhaber vom kartenausgebenden Institut herausverlangen, nachdem dieses die Karte von der Stelle, die die Karte eingezogen hat, zur Verfügung gestellt bekommen hat. Die ING ist berechtigt, das Herausgabeverlangen in Bezug auf die unternehmensgenerierten Zusatzanwendungen dadurch zu erfüllen, dass sie dem Karteninhaber die um die Zahlungsverkehrsfunktionen bereinigte Karte aushändigt. Die Möglichkeit zur weiteren Nutzung einer bankgenerierten Zusatzanwendung richtet sich nach den für jene Zusatzanwendung geltenden Regeln.

7.

Sorgfalts- und Mitwirkungspflichten des Karteninhabers

(1) Unterschrift

Sofern die Karte ein Unterschriftsfeld vorsieht, hat der Karteninhaber die Karte nach Erhalt unverzüglich auf dem Unterschriftsfeld zu unterschreiben.

(2) Sorgfältige Aufbewahrung der Karte

Die Karte ist mit besonderer Sorgfalt aufzubewahren, um zu verhindern, dass sie abhandenkommt oder missbräuchlich verwendet wird. Sie darf insbesondere nicht unbeaufsichtigt im Kraftfahrzeug aufbewahrt werden, da sie missbräuchlich eingesetzt werden kann (z.B. im Rahmen des girocard-Systems). Darüber hinaus kann jeder, der im Besitz der Karte ist, den in der GeldKarte gespeicherten Betrag verbrauchen sowie Transaktionen an automatisierten Kassen ohne PIN bis zur Sperre tätigen.

(3) Geheimhaltung der persönlichen Geheimzahl (PIN)

Der Karteninhaber hat dafür Sorge zu tragen, dass keine andere Person Kenntnis von der persönlichen Geheimzahl (PIN) erlangt. Die PIN darf insbesondere nicht auf der Karte vermerkt, bei einer digitalen Karte nicht im mobilen Endgerät oder in einem anderen Kommunikationsgerät gespeichert oder in anderer Weise zusammen mit dieser aufbewahrt werden. Denn jede Person, die die PIN kennt und in den Besitz der Karte kommt, hat die Möglichkeit, zulasten des auf der Karte angegebenen Kontos Verfügungen zu tätigen (z.B. Geld an Geldautomaten abzuheben). Sofern der Karteninhaber eine digitale Karte nutzt und der Zugriff auf das mobile Endgerät oder ein anderes Kommunikationsgerät durch ein vom Karteninhaber wählbares Legitimationsmedium abgesichert werden kann, so darf der Karteninhaber zur Absicherung des Zugriffs nicht dieselbe PIN verwenden, die für die Nutzung der Debitkarte erforderlich ist.

(4) Unterrichts- und Anzeigepflichten

(4.1) Stellt der Karteninhaber den Verlust oder Diebstahl seiner Karte, des mobilen Endgeräts mit digitaler Karte, die missbräuchliche Verwendung oder eine sonstige nicht autorisierte Nutzung von Karte oder PIN fest, so ist die ING unverzüglich telefonisch zu benachrichtigen (Sperranzeige). Die Sperranzeige kann der Karteninhaber auch jederzeit gegenüber dem Zentralen Sperrannahmediendienst abgeben. In diesem Fall ist eine Kartensperre nur möglich, wenn der Name der ING als kartenausgebendes Institut – möglichst mit Bankleitzahl – und die Kontonummer angegeben werden. Der Zentrale Sperrannahmediendienst sperrt alle für das betreffende Girokonto ausgegebenen Karten für die weitere Nutzung an Geldautomaten und automatisierten Kassen. Zur Beschränkung der Sperre auf die abhandengekommene Karte muss sich der Karteninhaber mit der ING in Verbindung setzen. Die Kontaktdaten, unter denen eine Sperranzeige abgegeben werden kann, werden dem Karteninhaber gesondert mitgeteilt. Der Karteninhaber hat jeden Diebstahl oder Missbrauch unverzüglich bei der Polizei anzuzeigen.

(4.2) Hat der Karteninhaber den Verdacht, dass eine andere Person unberechtigt in den Besitz seiner Karte gelangt ist, eine missbräuchliche Verwendung oder eine sonstige nicht autorisierte Nutzung von Karte oder PIN vorliegt, muss er ebenfalls unverzüglich eine Sperranzeige abgeben

(4.3) Für den Ersatz einer verlorenen, gestohlenen, missbräuchlich verwendeten oder sonst nicht autorisiert genutzten Karte berechnet die Bank dem Kontoinhaber das im Preis- und Leistungsverzeichnis der Bank ausgewiesene Entgelt, das allenfalls die ausschließlich und unmittelbar mit dem Ersatz verbundenen Kosten abdeckt. Satz 1 gilt nicht, wenn die Bank die Umstände, die zur Ausgabe der Ersatzkarte geführt haben, zu vertreten hat oder diese ihr zuzurechnen sind.

(4.4) Befindet sich auf der Karte für das Internetbanking ein TAN-Generator oder eine Signaturfunktion, so hat die Sperre der Karte auch eine Sperrung des Internetbanking Zugangs zur Folge.

(4.5) Durch die Sperre der Karte bei der ING beziehungsweise dem Zentralen Sperrannahmediendienst wird nicht der Zugang zum mobilen Endgerät gesperrt. Eine Sperrung der sonstigen Funktionen auf dem mobilen Endgerät kann nur gegenüber dem jeweiligen Anbieter dieser Funktionen erfolgen.

(4.6) Eine Sperrung einer unternehmensgenerierten Zusatzanwendung kommt nur gegenüber dem Unternehmen in Betracht, das die Zusatzanwendung in den Chip der Karte eingespeichert hat, und ist nur dann möglich, wenn das Unternehmen die Möglichkeit zur Sperrung seiner Zusatzanwendung vorsieht. Die Sperrung einer bankgenerierten Zusatz-

anwendung kommt nur gegenüber der ING in Betracht und richtet sich nach dem mit der ING abgeschlossenen Vertrag.

(4.7) Der Kontoinhaber hat die ING unverzüglich nach Feststellung einer nicht autorisierten oder fehlerhaft ausgeführten Kartenverfügung zu unterrichten.

8.

Autorisierung von Kartenzahlungen durch den Karteninhaber

Mit dem Einsatz der Karte erteilt der Karteninhaber die Zustimmung (Autorisierung) zur Ausführung der Kartenzahlung. Soweit dafür zusätzlich eine PIN oder die Unterschrift erforderlich ist, wird die Zustimmung erst mit deren Einsatz erteilt. Nach Erteilung der Zustimmung kann der Karteninhaber die Kartenzahlung nicht mehr widerrufen. In dieser Autorisierung ist zugleich die ausdrückliche Zustimmung enthalten, dass die ING die für die Ausführung der Kartenzahlung notwendigen personenbezogenen Daten des Karteninhabers verarbeitet, übermittelt und speichert.

9.

Sperrung eines verfügbaren Geldbetrags

Die ING ist berechtigt, auf dem Konto des Kontoinhabers einen im Rahmen der finanziellen Nutzungsgrenze gemäß Nummer 11.2 verfügbaren Geldbetrag zu sperren, wenn

- der Zahlungsvorgang vom oder über den Zahlungsempfänger ausgelöst worden ist und
- der Karteninhaber auch der genauen Höhe des zu sperrenden Geldbetrags zugestimmt hat.

Den gesperrten Geldbetrag gibt die ING unbeschadet sonstiger gesetzlicher oder vertraglicher Rechte unverzüglich frei, nachdem ihr der genaue Zahlungsbetrag mitgeteilt oder der Zahlungsauftrag zugegangen ist.

10.

Ablehnung von Kartenzahlungen durch die ING

Die ING ist berechtigt, die Kartenzahlung abzulehnen, wenn

- der Karteninhaber die Kartenzahlung nicht gemäß Nummer 11.8 autorisiert hat,
- der für die Kartenzahlung geltende Verfügungsrahmen oder die finanzielle Nutzungsgrenze nicht eingehalten ist oder
- die Karte gesperrt ist.

Hierüber wird der Karteninhaber über das Terminal, an dem die Karte eingesetzt wird, unterrichtet.

11.

Ausführungsfrist

Der Zahlungsvorgang wird vom Zahlungsempfänger ausgelöst. Nach Eingang des Zahlungsauftrages bei der ING ist diese verpflichtet sicherzustellen, dass der Kartenzahlungsbetrag spätestens zu dem im Preis- und Leistungsverzeichnis angegebenen Zeitpunkt beim Zahlungsdienstleister des Zahlungsempfängers eingeht.

12.

Entgelte und deren Änderung

(1) Die vom Kontoinhaber gegenüber der ING geschuldeten Entgelte ergeben sich aus dem Preis- und Leistungsverzeichnis der ING.

(2) Änderungen der Entgelte werden dem Kontoinhaber spätestens 2 Monate vor dem Zeitpunkt ihres Wirksamwerdens in Textform angeboten. Hat der Kontoinhaber mit der ING im Rahmen der Geschäftsbeziehung einen elektronischen Kommunikationsweg vereinbart (z.B. das Internetbanking), können die Änderungen auch auf diesem Weg angeboten werden. Die von der ING angebotenen Änderungen werden nur wirksam, wenn der Kontoinhaber diese annimmt. Eine Vereinbarung über die Änderung eines Entgelts, das auf eine über die Hauptleistung hinausgehende Zahlung des Kontoinhabers gerichtet ist, kann die ING mit dem Kontoinhaber nur ausdrücklich treffen. Die Änderung von Entgelten für den Zahlungsdienstleistungsvertrag (Girovertrag) richtet sich nach Nummer 12 Absatz 5 der Allgemeinen Geschäftsbedingungen.

13.

Information des Kontoinhabers über den Kartenzahlungsvorgang

Die ING unterrichtet den Kontoinhaber mindestens einmal monatlich über die mit der Karte getätigten Zahlungsvorgänge auf dem für Kontoinformationen vereinbarten Weg. Über die mit der GeldKarte getätigten einzelnen Bezahlvorgänge und den Zahlungsempfänger unterrichtet die ING den Kontoinhaber nicht. Die mit der GeldKarte getätigten Bezahlvorgänge kann der Karteninhaber mithilfe eines Chipkartenlesers nachvollziehen.

14.

Erstattungs-, Berichtigungs- und Schadensersatzansprüche des Kontoinhabers

(1) Erstattung bei nicht autorisierter Kartenverfügung

Im Fall einer nicht autorisierten Kartenverfügung in Form der

- Bargeldauszahlung an einem Geldautomaten
- Verwendung der Karte an automatisierten Kassen von Handels- und Dienstleistungsunternehmen
- Aufladung der GeldKarte oder
- Verwendung der Karte zum Aufladen eines Prepaid-Mobilfunk-Kontos

hat die ING gegen den Kontoinhaber keinen Anspruch auf Erstattung ihrer Aufwendungen.

Die ING ist verpflichtet, dem Kontoinhaber den Betrag unverzüglich zu erstatten. Wurde der Betrag dem Girokonto des Karteninhabers belastet, bringt die ING dieses wieder auf den Stand, auf dem es sich ohne die nicht autorisierte Kartenverfügung befunden hätte. Diese Verpflichtung ist spätestens bis zum Ende des Geschäftstags gemäß Preis- und Leistungsverzeichnis zu erfüllen, der auf den Tag folgt, an welchem der ING angezeigt wurde, dass die Kartenzahlung nicht autorisiert ist oder die ING auf andere Weise davon Kenntnis erhalten hat. Hat die ING einer zuständigen Behörde berechnete Gründe für den Verdacht, dass ein betrügerisches Verhalten des Karteninhabers vorliegt, schriftlich mitgeteilt, hat die ING ihre Verpflichtung aus Satz 2 unverzüglich zu prüfen und zu erfüllen, wenn sich der Betrugsverdacht nicht bestätigt.

(2) Ansprüche bei nicht erfolgter, fehlerhafter oder verspäteter Ausführung einer autorisierten Kartenverfügung

(2.1) Im Fall einer nicht erfolgten oder fehlerhaften Ausführung einer autorisierten Kartenverfügung in Form der

- Bargeldauszahlung an einem Geldautomaten,
- Verwendung der Karte an automatisierten Kassen von Handels- und Dienstleistungsunternehmen,
- Aufladung der GeldKarte oder
- Verwendung der Karte zum Aufladen eines Prepaid-Mobilfunk-Kontos

kann der Kontoinhaber von der ING die unverzügliche und ungekürzte Erstattung des Verfügungsbetrags insoweit verlangen, als die Kartenverfügung nicht erfolgte oder fehlerhaft war. Wurde der Betrag dem Girokonto des Karteninhabers belastet, bringt die ING dieses wieder auf den Stand, auf dem es sich ohne die nicht erfolgte oder fehlerhafte Kartenverfügung befunden hätte.

(2.2) Der Kontoinhaber kann über den Absatz 2.1 hinaus von der ING die Erstattung der Entgelte und Zinsen insoweit verlangen, als ihm diese im Zusammenhang mit der nicht erfolgten oder fehlerhaften Ausführung der autorisierten Kartenverfügung in Rechnung gestellt oder seinem Girokonto belastet wurden.

(2.3) Geht der Zahlungsbetrag beim Zahlungsdienstleister des Zahlungsempfängers erst nach Ablauf der Ausführungsfrist in Nummer II.10 ein (Verspätung), kann der Zahlungsempfänger von seinem Zahlungsdienstleister verlangen, dass dieser die Gutschrift des Zahlungsbetrages auf dem Konto des Zahlungsempfängers so vornimmt, als sei die Kartenzahlung ordnungsgemäß ausgeführt worden.

(2.4) Wurde eine autorisierte Kartenverfügung nicht oder fehlerhaft ausgeführt, wird die ING die Kartenverfügung auf Verlangen des Karteninhabers nachvollziehen und ihn über das Ergebnis unterrichten.

(3) Schadensersatz wegen Pflichtverletzung

Im Fall einer nicht autorisierten Kartenverfügung oder im Fall einer nicht erfolgten, fehlerhaften oder verspäteten Ausführung einer autorisierten Kartenverfügung kann der Kontoinhaber von der ING für einen Schaden, der nicht bereits von Nummer 13.1 oder 13.2 erfasst ist, Ersatz verlangen. Dies gilt nicht, wenn die ING die Pflichtverletzung nicht zu vertreten hat. Die ING hat hierbei ein Verschulden, das einer zwischengeschalteten Stelle zur Last fällt, wie eigenes Verschulden zu vertreten, es sei denn, dass die wesentliche Ursache bei einer zwischengeschalteten Stelle liegt, die der Karteninhaber vorgegeben hat. Erfolgt der Einsatz der Karte in einem Land außerhalb Deutschlands und des Europäischen Wirtschaftsraums¹, beschränkt sich die Haftung der ING für das Verschulden einer an der Abwicklung des Zahlungsvorgangs beteiligten Stelle auf die sorgfältige Auswahl und Unterweisung einer solchen Stelle. Hat der Karteninhaber durch schuldhaftes Verhalten zur Entstehung des Schadens beigetragen, bestimmt sich nach den Grundsätzen des Mitverschuldens, in welchem Umfang die ING und der Kontoinhaber den Schaden zu tragen haben. Die Haftung nach diesem Absatz ist auf 12.500 Euro je Kartenverfügung begrenzt. Diese betragsmäßige Haftungsbeschränkung gilt nicht

- für nicht autorisierte Kartenverfügungen
- bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit der ING
- für Gefahren, die die ING besonders übernommen hat, und
- für den dem Kontoinhaber entstandenen Zinsschaden.

(4) Haftungs- und Einwendungsausschluss

(4.1) Ansprüche gegen die ING nach Nummer 13.1 bis 13.3 sind ausgeschlossen, wenn der Kontoinhaber die ING nicht spätestens 13 Monate nach dem Tag der Belastung mit der Kartenverfügung darüber unterrichtet hat, dass es sich um eine nicht autorisierte, nicht erfolgte oder fehlerhafte Kartenverfügung handelt. Der Lauf der 13-monatigen Frist beginnt nur, wenn die ING den Kontoinhaber über die aus der Kartenverfügung resultierende Belastungsbuchung entsprechend dem für Kontoinformationen vereinbarten Weg spätestens innerhalb eines Monats nach der Belastungsbuchung unterrichtet hat; anderenfalls ist für den Fristbeginn der Tag der Unterrichtung maßgeblich. Haftungsansprüche nach Nummer 13.3 kann der Kontoinhaber auch nach Ablauf der Frist in Satz 1 geltend machen, wenn er ohne Verschulden an der Einhaltung dieser Frist verhindert war.

(4.2) Ansprüche des Kontoinhabers gegen die ING sind ausgeschlossen, wenn die einen Anspruch begründenden Umstände

- auf einem ungewöhnlichen und unvorhersehbaren Ereignis beruhen, auf das die ING keinen Einfluss hat und dessen Folgen trotz Anwendung der gebotenen Sorgfalt von ihr nicht hätten vermieden werden können, oder
- von der ING aufgrund einer gesetzlichen Verpflichtung herbeigeführt wurden.

15.

Haftung des Kontoinhabers für nicht autorisierte Kartenverfügungen

(1) Haftung des Kontoinhabers bis zur Sperranzeige

(1.1) Verliert der Karteninhaber seine Karte oder PIN, werden sie ihm gestohlen, kommen sie sonst abhanden oder werden diese sonst missbräuchlich verwendet und kommt es dadurch zu nicht autorisierten Kartenverfügungen in Form der

- Bargeldauszahlung an einem Geldautomaten,
- Verwendung der Karte an automatisierten Kassen von Handels- und Dienstleistungsunternehmen,
- Aufladung der GeldKarte oder
- Verwendung der Karte zum Aufladen eines Prepaid-Mobilfunk-Kontos,

so haftet der Kontoinhaber für dadurch bis zum Zeitpunkt der Sperranzeige entstandene Schäden nur, wenn er die nicht autorisierte Kartenverfügung in betrügerischer Absicht ermöglicht oder vorsätzlich oder grob fahrlässig seine Sorgfaltspflichten nach diesen Bedingungen verletzt hat.

(1.2) Der Kontoinhaber haftet nicht nach Absatz 1, wenn

- es dem Karteninhaber nicht möglich gewesen ist, den Verlust, den Diebstahl, das Abhandenkommen oder eine sonstige missbräuchliche Verwendung der Karte oder des mobilen Endgeräts mit der digitalen Karte vor der nicht autorisierten Kartenverfügung zu bemerken, oder
- der Verlust der Karte durch einen Angestellten, einen Agenten, eine Zweigniederlassung der ING oder eine sonstige Stelle, an die Tätigkeiten der ING ausgelagert wurden, verursacht worden ist.

¹ Zum Europäischen Wirtschaftsraum gehören derzeit: Belgien, Bulgarien, Dänemark, Deutschland, Estland, Finnland, Frankreich (einschließlich Französisch-Guayana, Guadeloupe, Martinique, Mayotte, Réunion), Griechenland, Irland, Island, Italien, Kroatien, Lettland, Liechtenstein, Litauen, Luxemburg, Malta, Niederlande, Norwegen, Österreich, Polen, Portugal, Rumänien, Schweden, Slowakei, Slowenien, Spanien, Tschechische Republik, Ungarn sowie Zypern.

(1.3) Erfolgt der Einsatz der Karte in einem Land außerhalb Deutschlands und des Europäischen Wirtschaftsraums¹, trägt der Kontoinhaber den aufgrund nicht autorisierter Kartenverfügungen entstehenden Schaden nach Absatz 1.1, wenn der Karteninhaber die ihm nach diesen Bedingungen obliegenden Pflichten nur fahrlässig verletzt hat. Hat die ING durch eine Verletzung ihrer Pflichten zur Entstehung des Schadens beigetragen, haftet sie für den entstandenen Schaden im Umfang des von ihr zu vertretenden Mitverschuldens.

(1.4) Kommt es vor der Sperranzeige zu nicht autorisierten Verfügungen und hat der Karteninhaber in betrügerischer Absicht gehandelt oder seine Sorgfaltspflichten nach diesen Bedingungen vorsätzlich oder grob fahrlässig verletzt oder in betrügerischer Absicht gehandelt, trägt der Kontoinhaber den hierdurch entstandenen Schaden in vollem Umfang. Grobe Fahrlässigkeit des Karteninhabers kann insbesondere dann vorliegen, wenn

- er den Verlust oder den Diebstahl der Karte oder die missbräuchliche Verfügung der ING oder dem Zentralen Sperrannahmehilfsmittel nicht unverzüglich mitgeteilt hat, nachdem er hiervon Kenntnis erlangt hat,
- er die PIN auf der Karte vermerkt oder zusammen mit der Karte verwahrt hat (z.B. im Originalbrief, in dem sie dem Karteninhaber mitgeteilt wurde) oder
- er die persönliche Geheimzahl der digitalen Karte im mobilen Endgerät oder in einem anderen Endgerät gespeichert hat,
- er die PIN einer anderen Person mitgeteilt hat und der Missbrauch dadurch verursacht worden ist.

(1.5) Die Haftung für Schäden, die innerhalb des Zeitraums, für den der Verfügungsrahmen gilt, verursacht werden, beschränkt sich jeweils auf den für die Karte geltenden Verfügungsrahmen.

(1.6) Abweichend von den Absätzen (1.1) und (1.2) ist der Kontoinhaber nicht zum Schadensersatz verpflichtet, wenn die Bank vom Karteninhaber eine starke Kundenauthentifizierung im Sinne des § 1 Absatz 24 Zahlungsdienstaufsichtsgesetz (ZAG) nicht verlangt hat (z.B. bei Kleinbetragszahlungen gemäß Abschnitt I. Nummer 3. Absatz (3) dieser Bedingungen) oder der Zahlungsempfänger oder sein Zahlungsdienstleister diese nicht akzeptiert hat, obwohl die Bank zur starken Kundenauthentifizierung nach § 55 ZAG verpflichtet war. Eine starke Kundenauthentifizierung erfordert insbesondere die Verwendung von zwei voneinander unabhängigen Authentifizierungselementen aus den Kategorien Wissen (das ist die PIN), Besitz (das ist die Karte) oder Sein (etwas, das der Karteninhaber ist, zum Beispiel Fingerabdruck).

(1.7) Der Kontoinhaber ist nicht zum Ersatz des Schadens nach den Absätzen (1.1), (1.3) und (1.4) verpflichtet, wenn der Karteninhaber die Sperranzeige nicht abgeben konnte, weil die Bank nicht die Möglichkeit zur Entgegennahme der Sperranzeige sichergestellt hatte.

(1.8) Die Absätze (1.2), (1.5) und (1.7) finden keine Anwendung, wenn der Karteninhaber in betrügerischer Absicht gehandelt hat.

(2) Haftung des Kontoinhabers ab Sperranzeige

Sobald der ING oder dem Zentralen Sperrannahmehilfsmittel der Verlust oder Diebstahl der Karte, die missbräuchliche Verwendung oder eine sonstige nicht autorisierte Nutzung von Karte oder PIN angezeigt wurde, übernimmt die ING alle danach durch Verfügungen in Form der

- Bargeldauszahlung an einem Geldautomaten,
- Verwendung der Karte an automatisierten Kassen von Handels- und Dienstleistungsunternehmen,
- Aufladung der GeldKarte und
- Verwendung der Karte zum Aufladen eines Prepaid-Mobilfunk-Kontos entstehenden Schäden.

Handelt der Karteninhaber in betrügerischer Absicht, trägt der Kontoinhaber auch die nach der Sperranzeige entstehenden Schäden.

(3) Haftung des Kontoinhabers für den in der GeldKarte gespeicherten Betrag

Eine Sperrung der GeldKarte für das Bezahlen an automatisierten Kassen ist nicht möglich. Bei Verlust, Diebstahl sowie im Fall der missbräuchlichen Verwendung oder einer sonstigen nicht autorisierten Nutzung der GeldKarte zum Bezahlen an automatisierten Kassen erstattet die ING den in der GeldKarte gespeicherten Betrag nicht, denn jeder, der im Besitz der Karte ist, kann den in der GeldKarte gespeicherten Betrag ohne Einsatz der PIN verbrauchen.

16.

Kündigung

(1) Der Kartenvertrag ist auf unbestimmte Zeit geschlossen.

(2) Der Karteninhaber kann den Kartenvertrag ohne Einhaltung einer Frist kündigen.

(3) Die ING kann den Kartenvertrag unter Einhaltung einer angemessenen, mindestens 2-monatigen Kündigungsfrist kündigen. Die ING wird mit einer längeren Kündigungsfrist kündigen, wenn dies unter Berücksichtigung der berechtigten Belange des Karteninhabers geboten ist.

¹ Zum Europäischen Wirtschaftsraum gehören derzeit: Belgien, Bulgarien, Dänemark, Deutschland, Estland, Finnland, Frankreich (einschließlich Französisch-Guayana, Guadeloupe, Martinique, Mayotte, Réunion), Griechenland, Irland, Island, Italien, Kroatien, Lettland, Liechtenstein, Litauen, Luxemburg, Malta, Niederlande, Norwegen, Österreich, Polen, Portugal, Rumänien, Schweden, Slowakei, Slowenien, Spanien, Tschechische Republik, Ungarn sowie Zypern.

Widerrufsbelehrung

Abschnitt 1 Widerrufsrecht

Sie können Ihre Vertragserklärung **innerhalb von 14 Tagen ohne Angabe von Gründen mittels einer eindeutigen Erklärung widerrufen**. Die Frist beginnt nach Abschluss des Vertrags und nachdem Sie die Vertragsbestimmungen einschließlich der Allgemeinen Geschäftsbedingungen sowie **alle nachstehend unter Abschnitt 2 aufgeführten Informationen** auf einem dauerhaften Datenträger (z.B. Brief, Telefax, E-Mail) **erhalten haben**. **Zur Wahrung der Widerrufsfrist genügt die rechtzeitige Absendung des Widerrufs**, wenn die Erklärung auf einem dauerhaften Datenträger erfolgt. Der Widerruf ist zu richten an:

ING-DiBa AG, Theodor-Heuss-Allee 2, 60486 Frankfurt am Main, E-Mail: info@ing.de

Abschnitt 2 Für den Beginn der Widerrufsfrist erforderliche Informationen

Die Informationen im Sinne des Abschnitts 1 Satz 2 umfassen folgende Angaben:

1. die Identität des Unternehmers; anzugeben ist auch das öffentliche Unternehmensregister, bei dem der Rechtsträger eingetragen ist, und die zugehörige Registernummer oder gleichwertige Kennung;
2. die Hauptgeschäftstätigkeit des Unternehmers und die für seine Zulassung zuständige Aufsichtsbehörde;
3. die ladungsfähige Anschrift des Unternehmers und jede andere Anschrift, die für die Geschäftsbeziehung zwischen dem Unternehmer und dem Verbraucher maßgeblich ist, bei juristischen Personen, Personenvereinigungen oder Personengruppen auch den Namen des Vertretungsberechtigten;
4. die wesentlichen Merkmale der Finanzdienstleistung sowie Informationen darüber, wie der Vertrag zustande kommt;
5. den Gesamtpreis der Finanzdienstleistung einschließlich aller damit verbundenen Preisbestandteile sowie alle über den Unternehmer abgeführten Steuern oder, wenn kein genauer Preis angegeben werden kann, seine Berechnungsgrundlage, die dem Verbraucher eine Überprüfung des Preises ermöglicht;
6. Einzelheiten hinsichtlich der Zahlung und der Erfüllung;
7. das Bestehen oder Nichtbestehen eines Widerrufsrechts sowie die Bedingungen, Einzelheiten der Ausübung, insbesondere Name und Anschrift desjenigen, gegenüber dem der Widerruf zu erklären ist, und die Rechtsfolgen des Widerrufs einschließlich Informationen über den Betrag, den der Verbraucher im Fall des Widerrufs für die erbrachte Leistung zu zahlen hat, sofern er zur Zahlung von Wertersatz verpflichtet ist (zugrunde liegende Vorschrift: § 357b des Bürgerlichen Gesetzbuchs);
8. die vertraglichen Kündigungsbedingungen einschließlich etwaiger Vertragsstrafen;
9. die Mitgliedstaaten der Europäischen Union, deren Recht der Unternehmer der Aufnahme von Beziehungen zum Verbraucher vor Abschluss des Vertrags zugrunde legt;
10. eine Vertragsklausel über das auf den Vertrag anwendbare Recht oder über das zuständige Gericht;
11. die Sprachen, in denen die Vertragsbedingungen und die in dieser Widerrufsbelehrung genannten Vorabinformationen mitgeteilt werden, sowie die Sprachen, in denen sich der Unternehmer verpflichtet, mit Zustimmung des Verbrauchers die Kommunikation während der Laufzeit dieses Vertrags zu führen;
12. den Hinweis, ob der Verbraucher ein außergerichtliches Beschwerde- und Rechtsbehelfsverfahren, dem der Unternehmer unterworfen ist, nutzen kann, und gegebenenfalls dessen Zugangsvoraussetzungen;

Abschnitt 3 Widerrufsfolgen

Im Fall eines wirksamen Widerrufs **sind die beiderseits empfangenen Leistungen zurückzugewähren**. Sie sind zur **Zahlung von Wertersatz** für die bis zum Widerruf erbrachte Dienstleistung verpflichtet, wenn Sie vor Abgabe Ihrer Vertragserklärung auf diese Rechtsfolge hingewiesen wurden und ausdrücklich zugestimmt haben, dass vor dem Ende der Widerrufsfrist mit der Ausführung der Gegenleistung begonnen werden kann. Besteht eine Verpflichtung zur Zahlung von Wertersatz, kann dies dazu führen, dass Sie die vertraglichen Zahlungsverpflichtungen für den Zeitraum bis zum Widerruf dennoch erfüllen müssen. **Ihr Widerrufsrecht erlischt vorzeitig, wenn der Vertrag von beiden Seiten auf Ihren ausdrücklichen Wunsch vollständig erfüllt ist**, bevor Sie Ihr Widerrufsrecht ausgeübt haben. **Verpflichtungen zur Erstattung von Zahlungen müssen innerhalb von 30 Tagen erfüllt werden**. Diese Frist beginnt für Sie mit der Absendung Ihrer Widerrufserklärung, für uns mit deren Empfang.

Ende der Widerrufsbelehrung

Preis- und Leistungsverzeichnis

Karten Ausgabe nur in Verbindung mit dem Girokonto

girocard [Debitkarte]

Entgelt

Monatliches Entgelt der girocard [Debitkarte]

0,99 € monatlich, Belastung des monatlichen Entgelts jeweils im Folgemonat

Bargeldauszahlungen

• in Deutschland: Bei rund 1.000 Geldautomaten der ING Mindestabhebebetrug 50 €. Liegt der auf dem Konto verfügbare Betrag darunter, können auch niedrigere Beträge abgehoben werden

kostenlos

• in Deutschland: Bei anderen Kreditinstituten

Erhebung direktes Kundenentgelt durch Automatenbetreiber

• in Ländern mit Eurowährung

5 € (ggf. zzgl. eines direkten Kundenentgelts des Automatenbetreibers)

• in Ländern des EWR¹ mit anderer EWR-Währung

5 € (ggf. zzgl. eines direkten Kundenentgelts des Automatenbetreibers), Kurs vom letzten verfügbaren Euro-Referenzwechsellkurs der Europäischen Zentralbank²

• in allen anderen Ländern mit Fremdwährung³

auf den Betrag in Euro 1,99 % Auslandseinsatzentgelt, ggf. zuzüglich Entgelt des Geldautomatenbetreibers

Bezahlen von Waren und Dienstleistungen an der Kasse mit PIN/Unterschrift oder kontaktlos ohne PIN/Unterschrift bis 50 €

• in Deutschland:

kostenlos

• in Ländern mit Eurowährung, schwedische Kronen und rumänische Leu

kostenlos

• in Ländern des EWR¹ mit anderer EWR-Währung

auf den Betrag in Euro 1,99 %, mind. 1 € Auslandseinsatzentgelt, vom letzten verfügbaren Euro-Referenzwechsellkurs der Europäischen Zentralbank²

• in allen anderen Ländern mit Fremdwährung³

auf den Betrag in Euro 1,99 %, mind. 1 € Auslandseinsatzentgelt

GeldKarten-Funktion (maximaler Ladebetrag: 200 €)

• Aufladen oder Entladen an Geldautomaten der ING

kostenlos

• Aufladen oder Entladen an Geldautomaten/Ladeterminals anderer Institute

ggf. anfallende Kosten des anderen Instituts

Verfügungsrahmen

• 4000 € pro Woche

• Begrenzung für Bargeldauszahlungen am Geldautomaten

1.000 € täglich

• Kleinstbetrags-Option⁴

10 € monatlich⁴

• Entgelt Ersatzkarte

10 €⁵

• Entgelt PIN per Brief

5 €⁶

• Freischaltung PIN

kostenlos

• Sperren einer Karte

kostenlos

Ausführungsfristen für Zahlungen der Bank aus girocard [Debitkarte] Verfügungen an den Zahlungsempfänger:

• Kartenzahlungen in Euro innerhalb des Europäischen Wirtschaftsraums (EWR¹)

Maximal 1 Geschäftstag

• Kartenzahlungen des EWR¹ in anderen EWR-Währungen als Euro

Maximal 4 Geschäftstage

• Kartenzahlungen außerhalb des EWR

Wird baldmöglichst bewirkt

¹ Zum Europäischen Wirtschaftsraum („EWR“) gehören die folgenden Länder: Belgien, Bulgarien, Dänemark, Deutschland, Estland, Finnland, Frankreich (einschließlich Französisch-Guayana, Guadeloupe, Martinique, Mayotte, Réunion), Griechenland, Irland, Island, Italien, Kroatien, Lettland, Liechtenstein, Litauen, Luxemburg, Malta, die Niederlande, Norwegen, Österreich, Polen, Portugal, Rumänien, Schweden, die Slowakei, Slowenien, Spanien, die Tschechische Republik, Ungarn und Zypern.

² Zu finden unter https://www.ecb.europa.eu/stats/policy_and_exchange_rates/euro_reference_exchange_rates/html/index.en.html

³ Für diese Währungen werden die Kurse von VISA bei der Umrechnung zugrunde gelegt. Diese werden täglich von VISA im Internet zur Verfügung gestellt. Nähere Informationen sind unter <https://www.visaeurope.com/making-payments/exchange-rates> zu ersehen.

⁴ Das Buchen der Kleinbetrags-Option ermöglicht Bargeldauszahlungen am Geldautomaten mit der girocard [Debitkarte] auch unter dem Mindestabhebebetrug von 50 €. Die Option ist telefonisch zu buchen und zu kündigen. Beim Buchen tritt die Option spätestens am folgenden Werktag in Kraft, eine Kündigung zum Monatsende.

⁵ Das Entgelt für die Zurverfügungstellung der Ersatzkarte auf Wunsch des Kunden ist nur zu zahlen, soweit der Kunde die Umstände, die zur Ausstellung der Ersatzkarte geführt haben (zum Beispiel: Verlust, Diebstahl, missbräuchliche Verwendung, sonst nicht autorisierte Nutzung, Defekt, Namensänderung), zu vertreten hat oder ihm diese zuzurechnen sind.

⁶ Das Entgelt für die Zurverfügungstellung des PIN-Briefs für die girocard [Debitkarte] ist nur zu zahlen, wenn der Kunde statt der ihm im Internetbanking oder in der App kostenlos zur Verfügung gestellten Wunsch-PIN eine von der ING generierte PIN per Brief verlangt

ING-DiBa AG

Theodor-Heuss-Allee 2
60486 Frankfurt am Main

069/50502010

info@ing.de

ing.de